Rechtlicher Hinweis:

Diese Dokumente dienen nur zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis. Sie werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereitgestellt. Es wird jedoch keine Gewähr für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Festgestellte Datenfehler teilen Sie bitte dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mit. Die Weitergabe der Dokumente oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 868 - Viktoriaquartier -

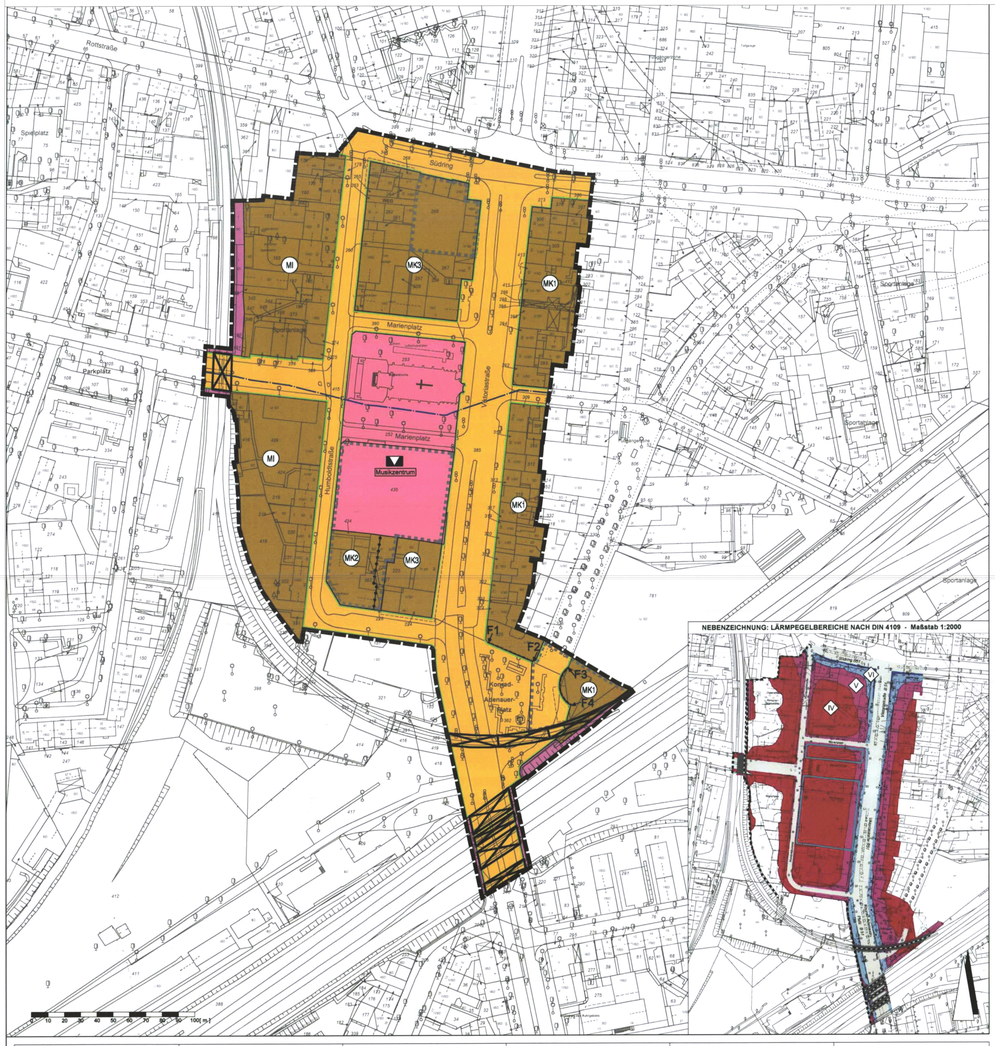

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 13. 09. 2010 (TOP Nr. 4.4) den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 07.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 14.1.2013

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2011 zur Stellungnahme zu dem Planentwurf in der Fassung vom 10.01.2012 gebeten.

Bochum, den 14.1.2013

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Planentwurf in der Fassung vom 10.09.2012 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.2012 bis 22.10.2012 einschließlich öffentlich aus.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 05.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum, den 14.1.2013

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2012 (TOP Nr. 7.1) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den 19.12.2013

Oberbürgermeisterin Schirrmacher

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.

Bochum, den 19.12.2013

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Bochum, den 18.11.2012

Die Oberbürgermeisterin
I.V. / I.A.

Stadtbaurat

Leiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 01.09.2011 bis 05.09.2011 durchgeführt worden.

Am 12.09.2011 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den 14.1.2013

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2012 (TOP Nr. 7.1) die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom 10.01.2012 beschlossen.

Bochum, den 14.1.2013

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom ..... lag gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich erneut öffentlich aus.

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

Bochum, den 14.1.2014

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom 29.03.2011. Bochum, den 14.1.2013

Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster
I.A.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Mischgebiet (§ 6 i. V. m. § 1 Abs. 4 u. § 1 Abs. 5, 6, 8, 9 BauNVO):
Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im Mischgebiet sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe (nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen)
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Im Mischgebiet sind ausnahmsweise zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe (nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen)

Im Mischgebiet sind nicht zulässig:
- Schank- und Speisewirtschaften
- Vergnügungsstätten, Wettbüros
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen zur Erregung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten

2. Kerngebiet MK 1 (§ 7 i. V. m. § 1 Abs. 4 u. § 1 Abs. 5, 6, 7, 8, 9 BauNVO)
Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

Im Kerngebiet MK 1 sind allgemein zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Einzelhandelsbetriebe (nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen), Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Vergnügungsstätten (nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen)
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Im Kerngebiet MK 1 sind ausnahmsweise zulässig:
- sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses

Im Kerngebiet MK 1 sind nicht zulässig:
- Tankstellen
- Wohnungen im Erdgeschoss
- Spielhallen, Wettbüros
- Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen zur Erregung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten

3. Kerngebiet MK 2 (§ 7 i. V. m. § 1 Abs. 4 u. § 1 Abs. 5, 6, 7, 8, 9 BauNVO):
Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

Im Kerngebiet MK 2 sind allgemein zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Einzelhandelsbetriebe (nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen), Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses

Im Kerngebiet MK 2 sind nicht zulässig:
- Schank- und Speisewirtschaften
- Vergnügungsstätten, Wettbüros
- Tankstellen
- Wohnungen im Erdgeschoss
- Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen zur Erregung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten

4. Kerngebiet MK 3 (§ 7 i. V. m. § 1 Abs. 4 u. § 1 Abs. 5, 6, 7, 8, 9 BauNVO):
Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

Im Kerngebiet MK 3 sind allgemein zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Einzelhandelsbetriebe (nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen), Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses

Im Kerngebiet MK 3 sind nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten, Wettbüros
- Tankstellen
- Wohnungen im Erdgeschoss
- Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen zur Erregung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten

5. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB)

An Gebäudeteilen, die sich innerhalb der in der Nebenzeichnung zur Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche befinden, sind bei Neu-, Um- oder Anbauten passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Schall zu treffen. Nach außen abstrahlende Schallleistungspegel von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden Schallabstrahlmaße aufweisen:

1	2	3	4
In der Nebenzeichnung zur Planzeichnung dargestellte Lärmpegelbereiche	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A), resultierend aus der Überlagerung mehrerer Schallimmissionen	Erforderliches Schalldämmmaß (ert. $R'_{w,ges}$) des Außenbauteils bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen u. ä. in dB	Erforderliches Schalldämmmaß (ert. $R'_{w,ges}$) des Außenbauteils bei Büroräumen u. ä. in dB
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 75	45	40
VI	76 – 80	50	45

(Analog zur DIN 4109 [Tab. 8], Stand: Nov. 1989, Herausgeber: DIN - Deutsches Institut für Normung e. V.; zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erhältlich beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Bochum.)

Ausnahmsweise können von den o. g. Festsetzungen Abweichungen zugelassen werden, wenn durch einen anderweitigen Nachweis/Gutachten für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen. Bei Gaststätten und von der Hauptlärmquelle abgewandten Gebäudeflächen kann ein erforderliches Schalldämmmaß ausnahmsweise bis drei nächst niedrigeren Lärmpegelbereiche zugelassen werden.

6. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Dachflächen mit einer Neigung von 15 Grad oder weniger sind zu mindestens 50 Prozent der Fläche dauerhaft zu begrünen. Der Abflussbeiwert der Deckschichten darf maximal 0,5 betragen.

Örtliche Bauvorschriften gem. BauO NRW

Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 BauO NRW)

1.1 Werbeanlagen in Baugebieten

1.1.1 Als Werbeanlagen im Sinne dieser Festsetzungen gelten die in § 13 Abs. 1 BauO NRW aufgeführten Werbeanlagen. Nicht als Werbeanlagen gelten Hinweisschilder unter 0,25 qm Größe auf Name, Beruf, Öffnungszeiten oder Anschrift, die an der Stätte der Leistung angebracht sind.

1.1.2 Werbeanlagen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen innerhalb der festgesetzten Baugebiete allgemein zulässig.

1.1.3 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind am Gebäude anzubringen. Werbeanlagen sind auch außerhalb der Baugebiete zulässig, soweit sie aus diesen lediglich hinausragen oder an hinausragenden Gebäudeteilen angebracht sind. Für diese Werbeanlagen gelten die gleichen Regelungen, wie für Werbeanlagen innerhalb der Baugebiete.

1.1.4 Werbeanlagen an Gebäuden sind nur an den Fassaden im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstung des 1. Obergeschosses und bis zu einer Größe von 1,0 m in der Höhe zulässig.

1.1.5 Außerhalb der in 1.1.4 definierten Fassadenbereiche können Werbeanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie aus Einzelbuchstaben bestehen und ein einzelner Buchstabe höchstens 0,8 m hoch ist.

1.1.6 Werbeanlagen, die als Ausleger gestaltet sind, können nur ausnahmsweise bis zu einer Größe von 2,5 m in der Höhe zugelassen werden. Sie dürfen höchstens 1,0 m von der Fassade auskragen. Sie sind abweichend von Festsetzung 1.1.4 auch auf der vollständigen Höhe des 1. und bis zur Oberkante der Fenster des 2. Obergeschosses zulässig.

1.1.7 Auf Dächern sind Werbeanlagen unzulässig. Auf den Dächern oberhalb der im Bebauungsplan zeichnerisch mit F1 bis F2 bzw. F3 bis F4 gekennzeichneten Fassaden sind Werbeanlagen zulässig, wenn sie aus Einzelbuchstaben bestehen und eine Höhe von 3 m einschließlich Befestigung nicht überschreiten. Ausnahmsweise können auf den Dächern oberhalb der mit F1 bis F2 bzw. F3 bis F4 gekennzeichneten Fassaden auch nicht aus Einzelbuchstaben bestehende Werbeanlagen zugelassen werden.

1.1.8 An fensterlosen Außenwänden, Balkonen und Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig. Werbeanlagen dürfen Elemente der Fassadengliederung (z. B. Fenster- und Türöffnungen, Erker) nicht überdecken.

1.1.9 Das Verhängen, Übermalen oder Überkleben von Fenstern für dauerhafte Werbezwecke ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Verhängungen, Übermalungen und Überklebungen, die höchstens 10% der Fensterfläche überdecken.

1.1.10 Werbeanlagen, die als bewegliche Anlagen, Wechsellicht-, Blinklicht- oder Lauflichtanlagen ausgeführt sind, sind unzulässig.

1.2 Werbeanlagen auf Straßenverkehrsflächen

Werbeanlagen können auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausnahmsweise zugelassen werden.

1.3 Werbeanlagen auf Bahnanlagen

1.3.1 Werbeanlagen können auf Bahnanlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

1.3.2 An in Hochlage geführten Bahnanlagen und an Stützpfeilern, auf denen in Hochlage geführte Bahnanlagen ruhen, sind Werbeanlagen unzulässig.

HINWEISE

1. **Luftschutzstollen**
Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf und angrenzender Flächen ist ein ehemaliger Luftschutzstollen vorhanden.

2. **Hochspannungskabel**
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans verläuft ein 110-kV-Hochspannungskabel der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (Dortmund), das in der Planzeichnung markiert ist. Bei Baumaßnahmen in der Nähe des Kabels ist der Eigentümer vorher zu benachrichtigen.

3. **Boden**
Das Plangebiet liegt in der Zone 1 der Karte der potenziellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000, aktualisiert 2005). Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanauströmungen im Stadtgebiet Bochum" sind in diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methanauströmungen wenig wahrscheinlich.

4. **Altlasten**
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegen Flächen, die im Altlastenkataster der Stadt Bochum geführt werden. Diese sind in der Planzeichnung markiert. Bei baulichen Maßnahmen auf diesen Flächen sind ggf. weitere Untersuchungen zu Altlasten nach Beteiligung des Umwelt- und Grünflächenamtes erforderlich.

5. **Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften**
Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden alle bisherigen ortsbaurechtlichen Vorschriften aufgehoben.

GUTACHTEN

Consulting-Büro Frieg (Hg.) 2009: Bauvorhaben Kammermusiksaal Marienkirche, Viktoriastraße in Bochum. Geotechnischer Bericht zu den Baugrundverhältnissen, Bochum (Gutachten vom 10.03.2009)

Hollmann, Friedrich. Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanströmungen im Stadtgebiet Bochum. Gutachten von 11/2000, überarbeitet 04/2005, Bochum

Stadt Bochum (Hg.) 2008: Orientierende Gefährdungsabschätzung im Bereich des Bebauungsplans 868 - Viktoriastraße/Humboldtstraße - Bochum

Stadt Bochum (Hg.) 2012: Bebauungsplan Nr. 868 - Viktoriaquartier - und Bebauungsplan Nr. 945 - Rottstraße Ost - in Bochum, Luftschadstoffuntersuchung, Bochum

Stadt Bochum (Hg.) 2012: Bebauungsplan Nr. 868 - Viktoriaquartier - und Bebauungsplan Nr. 945 - Rottstraße Ost - in Bochum, Gutachten zum Verkehrslärm, Bochum

Viehbahn-Sell (Hg.) 2012: Bebauungsplan Nr. 868 „Viktoriaquartier" - Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung (ASP-VP), Witten (Gutachten vom 27.03.2012)

Viehbahn-Sell (Hg.) 2012: Bebauungsplan Nr. 868 „Viktoriaquartier" - Artenschutzprüfung (ASP), Witten (Gutachten vom 16.07.2012)

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- MI – Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK – Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Zweckbestimmung Musikzentrum)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Bahnanlagen
- In Hochlage geführte Bahnanlagen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- F1 F2 / F3 F4 – Fassaden mit örtlichen Bauvorschriften zu Werbeanlagen auf Dächern
- IV – VI – Lärmpegelbereiche

Sonstige Darstellungen

- 110 - kV - Hochspannungskabel
- Altlastenverdachtsflächen

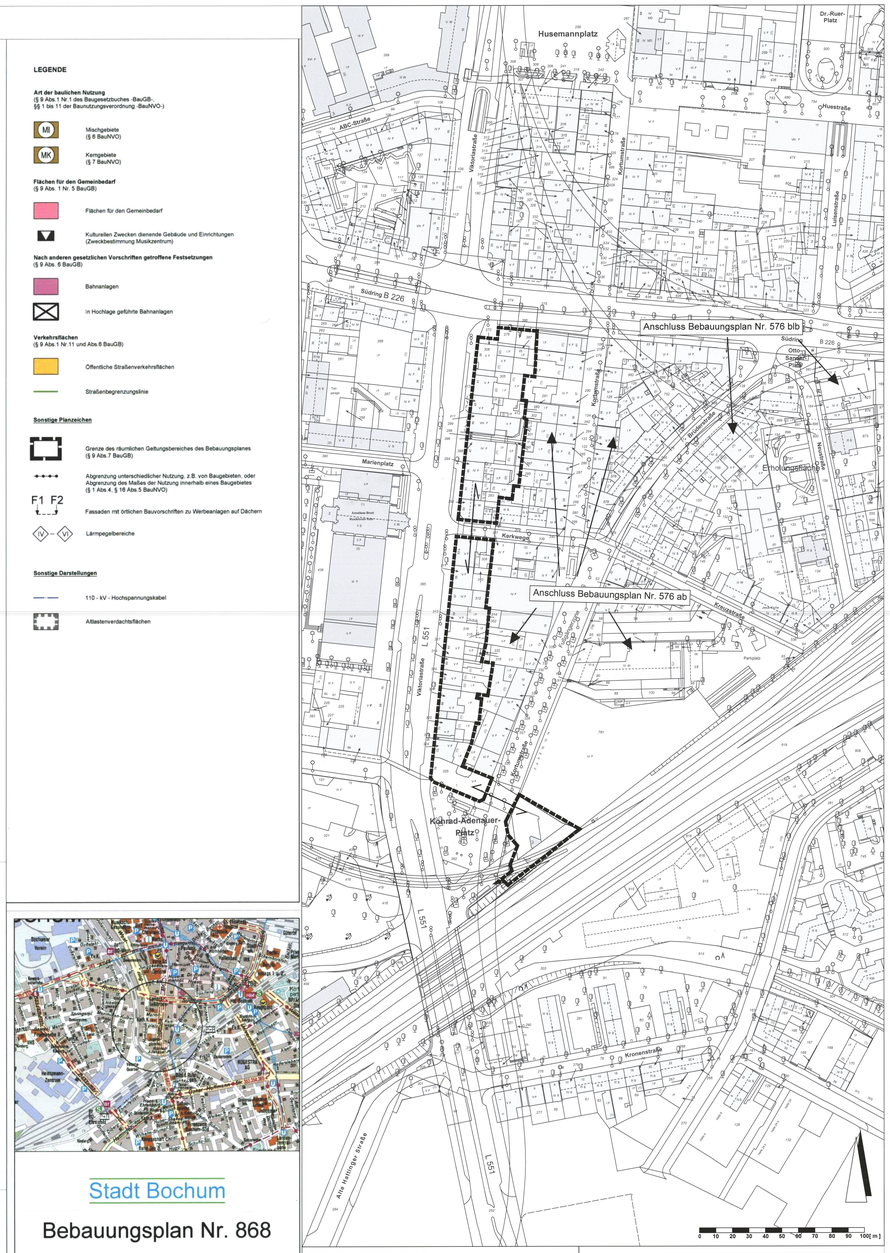

Blatt:	1 / 1	
Maßstab im Original: 1 : 1000	Blattformat:	DIN A 0 (Übergröße)
Planstand:	Satzung	
Fassung des Bebauungsplanes:	18.10.2012	

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach § 9 BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

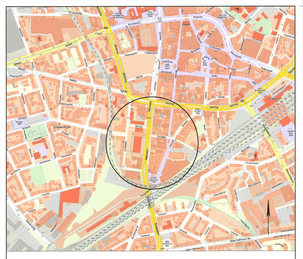

STADT BOCHUM

Bebauungsplan Nr. 868 a
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 868 - Viktoriaquartier -

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Städtebau und Mobilität

Blatt: 1 / 1 | Maßstab im Original: 1 : 1000 | Blattformat: DIN A0 (Übergröße)
Planstand: Satzung | Fassung des Bebauungsplanes: 30.03.2022

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 28.01.2020 den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 10.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Planungsvorschlag lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... einschließlich öffentlich aus und wurde in das Internet eingestellt.

Am ..... hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
I.A.

BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG

Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 15.05.2022 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom 30.03.2022 beschlossen.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Planentwurf in der Fassung vom 30.03.2022 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2022 bis zum 05.07.2022 einschließlich öffentlich aus und wurde in das Internet eingestellt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.06.2022 um Stellungnahme zu dem Planentwurf in der Fassung vom 30.03.2022 gebeten.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom ..... lag gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... einschließlich erneut öffentlich aus und wurde in das Internet eingestellt.

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
I.A.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den 9. Jan. 2023

Oberbürgermeister

Bochum, den 9. Jan. 2023

Schirrmacher
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft und wurde in das Internet eingestellt.

Bochum, den 10. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Bochum, den 9. Jan. 2023

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom 30.01.2020.

Bochum, den 02. Dez. 2022

Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes.

Bochum, den 02. Dez. 2022

Der Oberbürgermeister
I.V.

Stadtbaurat

Leitung des Amtes für Stadtplanung und Wohnen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Abkürzungen:

BGBl. - Bundesgesetzblatt

GV. NRW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen

EINSICHTNAHME IN DIN-NORMEN UND SONSTIGE REGELWERKE

Sofern in diesen Bebauungsplan in Festsetzungen DIN-Normen und/oder sonstige außerstatliche Regelwerke verwendet wurden, können diese beim Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Zimmer 1.0.210 (Planausgabe) während der Dienststunden eingesehen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 868 a werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 868 folgendermaßen ergänzt:

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 868 a sind Wasserpfeifen-Gaststätten nicht zulässig.

HINWEISE

Wasserpfeifen-Gaststätten stellen Betriebe dar, die eine Bewirtung mit Wasserpfeifen anbieten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 868 bleiben auf Grundlage des rechtsverbindlichen Planes in der Fassung vom 18.10.2012, Satzungsbeschluss des Rates vom 13.12.2012, bestehen.